

SATZUNG

Förderverein der Goetheschule Offenbach am Main

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Goetheschule, Offenbach". Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Erziehung an der Goetheschule in Offenbach. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereins-ämtern sind ehrenamtlich tätig.

Aus Mitteln des Vereins beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins. Sie werden der Goetheschule als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Goetheschule Offenbach, mit der Auflage, es gemäß den Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die satzungentsprechenden Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

Folgende Aufgaben können zum Beispiel durch den Verein gefördert werden:

- * Unterstützung bei der Durchführung besonderer Aktivitäten der Schülerschaft der Goetheschule wie z.B. Theateraufführungen, Schulhofgestaltung, Schulgartenbetreuung u.ä.
- * Bereitstellung von Lehr- und Anschauungsmaterial für den Unterricht, das die Anschaffung aus dem städtischen Etat ergänzt und das praktische Arbeiten der Schüler im Unterricht verbessert. Dies gilt z.B. für die Bereiche Arbeitslehre und musische Fächer.
- * Unterstützung beim Aufbau eines schulbezogenen Förderkonzeptes, mit dem Ziel, projektorientierte Arbeiten zu realisieren. Dies hat den Zweck, Neugierde und Spaß am Lernen zu wecken und die Schule als Lebensraum zu entdecken.
- * Initiativen von Lehrern anregen, bestärken und unterstützen.
- * Aufbau eines Betreuungsangebotes neben dem Unterricht.
- * Förderung von Begegnungen mit unterschiedlichen Kulturen zum gegenseitigen Kennenlernen und Abbauen von Vorurteilen.
- * Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Belange der Goetheschule betreffend.
- * Einflußnahme auf die zuständigen Verwaltungsorgane.
- * Förderung von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen die der Sicherheit von Lehren und Schülern dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede volljährige Person werden, insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schüler der Goetheschule, aktive und ehemalige Lehrkräfte, ehemalige Schüler, Freunde der Goetheschule und juristische Personen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann folgendermaßen enden:

- * durch den Tod des Mitglieds
- * durch freiwilligen Austritt
- * durch Streichung von der Mitgliederliste
- * durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann wegen grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluß des Vorstands, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschuß ist mit Angabe von Gründen dem Mitglied und der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Spenden und sonstige Einnahmen werden zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins herangezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- * Der Vorstand
- * Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und einem Beisitzer/in. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- * Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
- * Einberufung der Mitgliederversammlung
- * Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- * Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Begründung der Einzelvorhaben im Haushaltsplan.
- * Benennung von Ausschüssen zur Vorbereitung bestimmter Aktivitäten
- * Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen, sowie Auftragsvergabe
- * Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluß von Mitgliedern

§ 10 Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

§ 11 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift muß Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Wenn ein Mitglied nicht persönlich an der einberufenen Sitzung teilnehmen kann, aber sein Stimmrecht wahrnehmen möchte, wird als Anhang zur Einladung ein Beiblatt angefügt, worauf die zu beschließenden Themen aufgelistet werden und hier kann man mit JA, NEIN oder einer STIMMEN-ENTHALTUNG seine Stimme abgeben. Dies muss bei Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter / Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans und der darin enthaltenen Projekte für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit
- Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20% der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragen. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Sie muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann aber Gäste oder die Presse zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Dritter sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Wenn bei der ersten Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden kann, soll der Vorsitzende die Versammlung schließen und innerhalb einer viertel Stunde eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen können. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder dann beschlussfähig. Hierauf wird in der ersten Einladung hingewiesen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die gleichen Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person der/des Versammlungsleiters/in, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt, gemäß § 2 der Satzung, an die Goetheschule Offenbach. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.11.1995 errichtet.

Die Gründungsmitglieder:

Gaby

Baßmann

G. Baßmann

Annette

Gravert-Moog

A. Gravert-Moog

Christiane

Kohsow

K. Kohsow

Detlef

Kohsow

Detlef Kohsow

Christiane

Nast

C. Nast

Angelika

Niegel-Müller

A. Niegel-Müller

Brigitte

Schmitt-Borgnis

B. Schmitt-Borgnis

Christiane

Wandelt

C. Wandelt

Da es in der letzten Zeit immer schwieriger wurde in der ersten Sitzung beschlussfähig zu sein und unsere Satzung § 14 vorsieht, eine zweite Versammlung innerhalb 4 Wochen neu einzuberufen, diese oft aber auch nicht mehr Resonanz findet wird folgendes vorgeschlagen:

Satzungsänderung bezüglich des § 14 – Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Es soll der § 14 unserer Satzung geändert bzw. ergänzt werden.

Wenn bei der ersten Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden kann, soll der Vorsitzende die Versammlung schließen und innerhalb einer viertel Stunde eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen können. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder dann beschlussfähig. Hierauf wird in der ersten Einladung hingewiesen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung – Stimmrecht

Wenn ein Mitglied nicht persönlich an der einberufenen Sitzung teilnehmen kann, aber sein Stimmrecht wahrnehmen möchte, wird als Anhang zur Einladung ein Beiblatt angefügt,, worauf die zu beschließenden Themen aufgelistet werden und hier kann man mit JA, NEIN oder einer STIMMENTHALTUNG seine Stimme abgeben. Diese muss bei Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter / Vorstand vorliegen.



Bescheinigung

~~Der Verein~~ / Die Satzungsänderung des Vereins

Förderverein der Goetheschule Offenbach

ist am 12.6.07 unter VR 1704 in das
Vereinsregister eingetragen worden.

Offenbach am Main, 13.6.07
Amtsgericht – Registergericht


Urteilsbeamter der Geschäftsstelle



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Goetheschule, Offenbach". Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Erziehung an der Goetheschule in Offenbach. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Aus Mitteln des Vereins beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins. Sie werden der Goetheschule als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Goetheschule Offenbach, mit der Auflage, es gemäß den Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die satzungentsprechenden Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

-2-

03/06 12:37
00699348707599
00:02:36
09
OK
STANDARD
ECM

DATUM/UHRZEIT
FAX-NR./NAME
U.-DAUER
SEITE (N)
ÜBERTR.
MODUS

ZEIT : 03/06/2015 12:40
NAME : GOETHESCHULE
FAX : +496998553489
TEL : +4969244501580
S-NR : 00041N700815

SENDEBEREICH